

102. Wieweit reicht die Kostenersatzungspflicht einem einzelnen von mehreren Prozeßgegnern gegenüber, wenn dieser im Prozesse mit anderen Streitgenossen zusammen durch einen gemeinsamen Anwalt vertreten war?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 13. Juli 1893 i. S. Gr. (Rl.) w. G. u. Gen. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 63/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Grundlage des hier in Rede stehenden Kostenersatzungsanspruches bildet formell das Urteil des . . . Landgerichtes . . ., welches unter III folgendermaßen lautet:

„Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 und 2 — Gö.'schen Eheleute —; von den übrigen Kosten trägt Kläger zwei Drittel, und Beklagter zu 3 — J. — ein Drittel.“

Das abändernde Versäumnisurteil des Kammergerichtes . . . , welches unter III besagt:

„Die Prozeßkosten der ersten Instanz werden — mit Ausnahme der vom Kläger allein zu tragenden außergerichtlichen Kosten der Gö.'schen Eheleute — zu einem Fünftel dem Kläger und zu vier Fünfteln dem Beklagten J. auferlegt“,

und welches in diesem Punkte durch das endgültige Berufungsurteil . . . aufrecht erhalten ist, kommt insofern im Verhältnisse zwischen dem Kläger und den Mitbeklagten zu 1 und 2 nicht in Betracht, als die letzteren an der Berufungsinstanz nicht mehr als Partei beteiligt waren. Immerhin stimmen die Urteile beider Instanzen insofern überein, daß in beiden ausdrücklich „die außergerichtlichen Kosten der Gö.'schen Eheleute“ in vollem Umfange dem Kläger auferlegt sind. Da diese Beklagten zu 1 und 2 in der ersten Instanz durch denselben Anwalt vertreten waren, wie der Beklagte zu 3, nämlich durch den Justizrat G., so ist die Frage entstanden, ob der ganze Betrag der von diesem Anwalte „für die Vertretung der Gö.'schen Eheleute“ aufgestellten und von dem letzteren dem Landgerichte mit ihrem Kostenfestsetzungsgesuche vorgelegten Rechnung oder nur ein Teil desselben ihm vom Kläger zu erstatten ist. Das Landgericht hat ihnen den ganzen Betrag mit 231,60 *M* nebst 1,50 *M* Kosten seines Beschlusses zugesprochen; das Kammergericht hat auf sofortige Beschwerde des Klägers durch den jetzt angefochtenen Beschluß den zu erstattenden Betrag auf 154,40 *M*, als zwei Dritteile jenes vollen Betrages, nebst 1,20 *M* Beschlußkosten herabgemindert und die Kosten jener Beschwerdeinstanz den Beklagten zu 1 und 2 auferlegt. Die hiergegen von den letzteren gerichtete sofortige Beschwerde, deren Zulässigkeit keinem Bedenken unterlag, erwies sich zum weit überwiegenden Teile als unbegründet.

Das Kammergericht ist bei seinem Beschlusse von der Voraussetzung ausgegangen, daß die von dem Justizrat G. aufgestellte Rechnung an sich gleichmäßig die Vertretung aller drei Beklagten betreffe und in diesem Sinne durch die mitvorgelegten Handakten ausreichend gerechtfertigt sei. Wird einstweilen diese Voraussetzung festgehalten, so

ist im Ergebnisse dem Kammergerichte sogar völlig zuzustimmen. Die von demselben angegebenen Gründe können freilich nicht für zutreffend erachtet werden. Das Kammergericht will unter den „außergerichtlichen Kosten der Hö.'schen Eheleute“, welche der Kläger allein tragen soll, nur die etwaigen besonderen ihnen erwachsenen außergerichtlichen Kosten verstehen, während die den drei Beklagten gemeinschaftlich entstandenen außergerichtlichen Kosten unter den „übrigen Kosten“, von welchen durch das Urtheil des Landgerichtes ein Drittel dem Beklagten 3., zwei Drittel dem Kläger auferlegt sind, mitbegriffen sein sollen. Gegen diese Auslegung würde nicht nur der Wortlaut des Urtheiles streiten, wo von besonderen den Beklagten zu 1 und 2 erwachsenen Kosten nichts zu lesen ist, sondern auch die Erwägung, welche von diesem Senate schon in dem vom Kammergerichte selbst in anderer Beziehung angeführten Beschlusse vom 20. September 1886 (Juristische Wochenschrift von 1887 S. 36) verwertet worden ist, nämlich daß, da nicht anzunehmen war, daß diesen beiden Beklagten neben den gemeinsamen Kosten aller drei Beklagten noch besondere außergerichtliche Kosten entstanden wären, der erkennende Richter, wenn er die Erstattung solcher dem Kläger besonders auferlegt hätte, eine Bestimmung in das Urtheil aufgenommen haben würde, deren Wirkungslosigkeit von vornherein zu übersehen gewesen wäre. Daß das Landgericht dennoch etwas Derartiges gemeint hätte, dafür spricht nur, unter Berücksichtigung der in der Hauptsache zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 3 ergangenen Entscheidungen, einigermaßen die vom Landgerichte zwischen diesen beiden angeordnete Verteilung der Kostenlast nach zwei Dritteln und einem Drittel, welche übrigens auch von diesem Standpunkte aus sich keineswegs ohne weiteres völlig rechtfertigen würde. Jedenfalls hat aber das Kammergericht als Berufungsgericht die Kostenentscheidung erster Instanz nicht so aufgefaßt, indem die in den Berufungsurteilen bewirkte Abänderung derselben dahin, daß von den „übrigen Kosten“ der Kläger ein Fünftel, und der Beklagte zu 3 vier Fünftel tragen solle, mit solcher Auffassung durchaus unvereinbar sein würde; wie sich denn auch im Verhältnisse zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 3 bei einer Verbindung dieser Entscheidung mit der nach der jetzigen Auslegung des Kammergerichtes verstandenen Kostenentscheidung erster Instanz kaum überwindliche praktische Schwierigkeiten eröbten möchten.

Es muß überhaupt darauf verzichtet werden, einer Kostenentscheidung wie der vorliegenden eine ein für allemal feststehende Bestimmung darüber zu entnehmen, wie weit die den mehreren Streitgenossen gemeinsamen Kosten dem Gegner gegenüber als Kosten des einen oder des anderen von ihnen anzusehen seien. Man hat sich einfach daran zu halten, daß diejenigen außergerichtlichen Kosten, welche dem einzelnen gegnerischen Streitgenossen wirklich entstanden sind, ihm erstattet werden müssen. Soweit er die Erstattung verlangt, liegt ihm nach § 99 Abs. 2 C.P.O. die Glaubhaftmachung ob. Nun ist durch die bloße Vorlegung der durch die Handakten justifieden Rechnung des Anwaltes über die den mehreren Beklagten gemeinsam geleistete Vertretung noch nicht glaubhaft gemacht, daß gerade von diesen zwei Beklagten der ganze Betrag aufgewendet sei. Nach § 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist freilich jeder der mehreren Auftraggeber dem Rechtsanwalt gegenüber hierzu solidarisch verbunden; aber untereinander sind sie in der Regel verpflichtet, die Last verhältnismäßig, im Zweifel zu gleichen Teilen, unter sich zu teilen, wie schon in dem oben erwähnten Reichsgerichtsbeschlusse vom 20. September 1886 (Beschw.-Rep. IIIa. 38/86) geltend gemacht worden ist. Sollte daher selbst einer der mehreren Auftraggeber zunächst das Ganze zahlen, so wird er im Zweifel von den anderen Streitgenossen die auf diese fallenden Anteile demnächst ersetzt erhalten; häufig wird er sogar von vornherein diese Anteile im Auftrage und im Namen der Anderen zahlen, und noch dazu ist ja keineswegs ausgeschlossen, daß der Rechtsanwalt die Zahlung anteilsweise unmittelbar von jedem seiner mehreren Auftraggeber entgegennimmt. Mag also auch, wenn die genügend belegte Rechnung eines nur von einem Auftraggeber bestellten Anwaltes von dieser Partei beigebracht wird, damit ohne weiteres der Anspruch auf diese Kostenerstattung als glaubhaft gemacht gelten, so folgt daraus doch nicht, daß ein gleiches der Fall ist für den ganzen Betrag einer für die Vertretung mehrerer Auftraggeber aufgestellten Rechnung; hier gilt dies ohne weiteres nur für den auf den Erstattungsberechtigten fallenden Anteil. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß durch Glaubhaftmachung besonderer Umstände, wie daß der Antragsteller die ganze Rechnung bereits berichtet habe und von seinen Streitgenossen wegen Zahlungs-

Anspruch auf Zubilligung des ganzen Betrages als gerechtfertigt erscheinen könnte. Dergleichen Umstände sind aber hier nicht glaubhaft gemacht, und es hatte daher im allgemeinen dabei sein Betenden zu behalten, daß den Beklagten zu 1 und 2 nur die auf sie fallenden zwei Drittel der Anwaltsrechnung als erstattungsfähig zuzubilligen seien.

Nicht ganz grundlos war dagegen die eventuelle Beschwerde der Beklagten zu 1 und 2, daß nicht wenigstens zwischen Gebühren und Auslagen unterschieden, und ihnen, da in der vorgelegten Anwaltsrechnung nur solche Auslagen vorkommen, welche der Anwalt ausschließlich für sie aufgewandt habe, und die daher jedenfalls sie allein zu tragen haben werden, die in der Rechnung aufgeführten Auslagen in voller Höhe zugesprochen worden seien.“ . . .

(Die nähere Ausführung interessiert hier nicht.)